



Verantwortung: *Lehrerkollegium*  
Beschlussfassung: *Schulrat*  
Veröffentlicht: *www.oberschule-sterzing.it*

## Noten - Bewertung

### Leistungskontrolle und Bewertung

## ► Funktion der Bewertung

**Die Leistungsanforderungen an die Schüler/innen sind vom Bildungskonzept und den Lehrplänen vorgegeben. Sie sind Grundlage des Bildungsvertrags zwischen den einzelnen Mitgliedern der Schulgemeinschaft und den Vorgaben der Gesellschaft und haben eine pädagogische, eine berichtende und eine berechtigende Funktion:**

- pädagogische Funktion: Der Schüler wird in seinem Verhalten bestärkt bzw. angespornt, sich gezielt zu verbessern.
- berichtende Funktion: Dem Schüler wird berichtet, welcher Grad an Lernfortschritt erreicht worden ist.
- Berechtigungsfunktion: Die Schlussbewertung berechtigt zur Weiterführung der schulischen Laufbahn.

Leistungskontrollen dürfen nicht als Druck oder Disziplinierungsmittel eingesetzt werden. Es sollten klare Vereinbarungen über den Prüfungsstoff oder das Programm getroffen und Chancen zur Leistungsverbesserung geboten werden. Bei der Mitteilung der Ergebnisse sollte pädagogischer Takt walten.

Es hat sich bewährt, zunächst in jeder Klasse die Ausgangsbasis festzustellen, auf der der Unterricht aufbaut. Die Lehrkräfte führen innerhalb des ersten Schulmonats einen gezielten - nicht mit Noten zu bewertenden - Eingangstest durch, damit sofort evt. Stützmaßnahmen geplant und durchgeführt werden können

### Schularbeiten

Schularbeiten dienen der Lernzielkontrolle und der Leistungsbewertung. Sie stehen in direktem Bezug zu den Lernzielen der Klasse und zur Abwicklung des Jahresprogramms. Für die schriftlichen Arbeiten erstellt der Fachlehrer in Absprache mit den Schülern rechtzeitig einen Terminplan, so dass Häufungen vermieden werden. Pro Tag soll nur eine Schularbeit oder eine angekündigte Testarbeit abgehalten werden. Testarbeiten mit einem Stoff von mehr als 2 Wochen sollten wie Schularbeiten angekündigt werden.

Aus pädagogischen, didaktischen und juristischen Überlegungen wird eine Mindestanzahl von 3 Schularbeiten pro Semester festgelegt. Die Dauer der Schularbeiten richtet sich nach dem Bedarf der einzelnen Fächer und nach der Aufgabenstellung. Die Fachgruppen stimmen die Schularbeitenpraxis und die Ansprüche zwischen Parallelklassen weitgehend ab, damit größere Unterschiede vermieden werden. In der Regel sind die Schularbeiten -je nach Fach und Stoffumfang - ein- oder zweistündig; in Fächern, für die in der Abschlussprüfung eine schriftliche Arbeit vorgesehen ist, können in der 4. und 5. Klasse auch mehrstündige Schularbeiten abgehalten werden.

Schularbeiten sind so zu gestalten, dass sie in einer durchgehenden Arbeitsphase abgeschlossen werden können. Alle Prüfungsarbeiten müssen in der dafür vorgesehenen Zeit beendet werden; das Beenden in einer späteren Stunde ist aus pädagogischen und juristischen Gründen nicht gestattet.

Versäumte Schularbeiten werden immer dann nachgeholt, falls eine angemessene Bewertung im Schriftlichen wegen der Absenz des Schülers nicht möglich erscheint. Das Nachholen erfolgt grundsätzlich unter Aufsicht eines Lehrers; der Modus wird situativ geregelt. Es wird angestrebt, die Bedingungen gleich zu halten wie bei regulären Schularbeiten.

Tests oder sog. Zettelarbeiten können nicht die mündlichen Prüfungen ersetzen, zumal sie in mündlichen Fächern ausschließlichen Orientierungswert („valore orientativo e sussidiario“) haben.

Die Rückgabe der Arbeiten soll innerhalb einer zumutbaren Frist (ca 1 Woche) erfolgen. Die Bewertungen werden in die eigens dafür vorgesehenen Felder im Register eingetragen. Schularbeiten werden nach Abschluss der Verbesserung durch die Schüler in der Direktion aufbewahrt.

### Mündliche Kontrollen

Alle übrigen schriftlichen Arbeiten und Aufgaben, die im Besitz des Schülers bleiben, wie Hausaufgaben, Übungen, Vor- und Nachbereitungen u. dgl. werden nach den didaktischen Erfordernissen fallweise, regelmäßig oder periodisch angesetzt bzw. aufgegeben und werden für die Bewertung im Mündlichen mitberücksichtigt. Mündliche Prüfungen sollten regelmäßig abgehalten werden und nicht zu lang sein. Aufgaben und mündliche Prüfungen an Montagen und an Tagen nach Feiertagen sollen mit den Klassen klar vereinbart werden. Die Bewertung erfolgt aufgrund regelmäßiger oder stichprobenartiger Überprüfung einzelner oder mehrerer Arbeiten oder Vorbereitungsnachweise eines Schülers und wird mit entsprechendem Notenvermerk in der jeweiligen Tagesspalte im Register festgehalten. Der Schüler hat ein Recht, über die erteilte Bewertung klar informiert zu werden.



Verantwortung: *Lehrerkollegium*  
 Beschlussfassung: *Schulrat*  
 Veröffentlicht: *www.oberschule-sterzing.it*

## Noten - Bewertung

### Richtlinien für die Schlussbewertung

#### Ungenügende Noten

#### Eine ungenügende Note

#### Zwei ungenügende Noten

## ► Richtlinien für die Schlussbewertung

- Für die Versetzung in die nächst höhere Klasse beschließt das Professorenkollegium folgende Kriterien:
- I. Schüler/innen, die in jedem Fach bzw. Fächergruppe eine Bewertung von mindestens 6/10 erhalten, werden in die nächst höhere Klasse versetzt.
  - II. Schüler/innen, die in einem oder im Ausnahmefall in mehreren Fächern ungenügende Leistungen aufweisen, können vom Klassenrat in die nächst höhere Klasse versetzt werden, wenn ihre Lernsituation durch eine (oder mehrere) der folgenden Ursachen bedingt wird:
    - a) Lernrückstände, die nur Teilbereiche betreffen, andere Fächer nicht oder kaum tangieren und für den Schüler durch intensives Studium und Wiederholung aufholbar sind
    - b) krankheitsbedingte oder durch gerechtfertigte längere Abwesenheit verursachte Wissenslücken, die der Schüler auf Grund seiner sonstigen Fähigkeiten bei konstantem Lerneinsatz im anschließenden Unterrichtsjahr ganz oder zum Teil schließen kann
    - c) Lernrückstände, die trotz vorhandenen Einsatzes aufgrund ausgesprochen einseitiger Schwächen nicht behoben werden konnten

Es können nur dann Schüler mit Lernrückständen in die nächst höhere Klasse versetzt werden, wenn der Klassenrat der Ansicht ist, dass sie die Voraussetzung besitzen, die Leistungsdefizite in darauffolgenden Jahr in einem ausreichenden Maß aufzuholen. In die Entscheidung mit einbezogen wird auch die durch regelmäßigen Schulbesuch und konstante Mitarbeit bewiesene Einsatzbereitschaft der Schüler/innen. Ausschlaggebend ist die Gesamtpersönlichkeit und das Aufholvermögen des Schülers, wobei der Klassenrat auch abwägt, ob mehrere „leichte Mängel“ nicht ein schwerwiegendes Hindernis für das Weiterkommen in der nächst höheren Klasse bilden.

Da jeder Schüler individuell beurteilt werden muss, berücksichtigt der Klassenrat auch dessen nachweisbare gesundheitlichen oder familiären Probleme bzw. dessen soziales Umfeld und evt. Verzögerungen der Schullaufbahn.

### Bei Vorhandensein ungenügender Noten empfiehlt das Professorenkollegium den Klassenräten, folgende Bewertungsmaßstäbe für die Versetzung bzw. Nichtversetzung von Schülern anzuwenden:

Bei Vorhandensein einer ungenügenden Bewertung wird

- a) der/die Schüler/in versetzt
- b) der/die Schüler/in nicht versetzt, wenn er/sie im Vorjahr im selben Fach mit Beschluss des Klassenrates versetzt wurde (auf Grund Art.12,5 der Prüfungsordnung) und die Leistungsdefizite im laufenden Schuljahr laut Eintragungen des Fachlehrers nicht behoben hat.

Begründung: Die Nichtversetzung des Schülers auf Grund einer einzigen ungenügenden Bewertung ist in diesem Fall dadurch begründet, dass in der Regel die Versetzung von Schülern, die zwei oder mehrere Jahre hintereinander im selben Fach eine negative Jahresbewertung aufweisen und die Lernrückstände nicht aufgeholt haben, nicht gewährt werden kann, da sie erfahrungsgemäß nicht im Stande sind, im Unterricht erfolgreich mitzuarbeiten. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Schüler den gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen („il debito formativo deve essere saldato“) nachkommen kann, ist in der Regel ohne Wiederholung und Festigung des Stoffes nicht gegeben.

Der Klassenrat kann eine Versetzung im eben beschriebenen Fall unter Berücksichtigung besonderer Umstände (siehe dazu II b und II c) und mit ausführlicher Begründung vornehmen.

Bei Vorhandensein von zwei ungenügenden Bewertungen

- a) kann der Schüler versetzt werden, wenn das Leistungsbild des Schülers in den anderen Fächern, die Bewertung des Vorjahres, das Lernverhalten und der Schulbesuch des Schülers für ihn sprechen und der Klassenrat der Ansicht ist, dass er die Voraussetzungen besitzt, die Leistungsdefizite im darauffolgenden Jahr in einem ausreichenden Maße aufzuholen.
- b) wird der Schüler nicht versetzt, wenn er im Vorjahr in einem der beiden Fächer mit Beschluss des Klassenrates versetzt wurde (auf Grund Art.12,5 der Prüfungsordnung) und die Leistungsdefizite im laufenden Schuljahr laut Eintragungen des Fachlehrers nicht behoben hat.



Verantwortung: *Lehrerkollegium*  
Beschlussfassung: *Schulrat*  
Veröffentlicht: *www.oberschule-sterzing.it*

## Noten - Bewertung

### Drei ungenügende Noten

## ► Richtlinien für die Schlussbewertung

Im Falle von drei oder mehr ungenügenden Bewertungen wird die Versetzung in der Regel nicht gewährt, da die Wahrscheinlichkeit, dass der Schüler den gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen („il debito formativo deve essere saldato“) nachkommen kann, in der Regel nicht gegeben ist.

- a) Es werden jene Schüler nicht versetzt, die in einem oder mehreren Fächern mit „schwer ungenügenden“ Noten (Noten unter 5/10 = *insufficienza grave*) bewertet werden.
- b) Wenn nur in einem Fach ein „schwer ungenügender“ Notenvorschlag vorliegt, in allen übrigen Fächern aber eindeutig positive Bewertungen vorliegen, kann der Schüler unter Umständen noch versetzt werden. Voraussetzung dafür ist die Annahme des Klassenrates, dass der Schüler auf Grund seiner Einsatzbereitschaft und seiner Gesamtpersönlichkeit die schwerwiegenden Mängel dermaßen beheben kann, dass er dem Unterricht im betreffenden Fach in der nächst höheren Klasse angemessen folgen kann.
- c) Die Versetzung der Schüler/innen mit Lernrückständen muss vom Klassenrat hinreichend begründet werden. Die Fachlehrkräfte erteilen den Schülern bereits am Ende des Schuljahres Ratschläge und Arbeitsaufträge für ein gezieltes Selbststudium. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler/innen werden vom Direktor über die Lerndefizite und über die Begründung des Klassenrats schriftlich benachrichtigt.
- d) Der Beschluss des Klassenrats wird auf dem Notenblatt vermerkt. Zu Beginn des neuen Schuljahres überprüft der Fachlehrer, ob die Lernrückstände aufgeholt worden sind und vermerkt das Ergebnis der Überprüfung in seinem persönlichen Notenregister. Die Nichterfüllung der Auflagen wird vom Fachlehrer dem Klassenrat zur Kenntnis gebracht und in der Beurteilung im betreffenden Schuljahr berücksichtigt.



Verantwortung: *Lehrerkollegium*  
Beschlussfassung: *Schulrat*  
Veröffentlicht: *www.oberschule-sterzing.it*

## Noten - Bewertung

### Betragensnote

## ► Kriterien für die Vergabe der Betragensnote

Wenn keine Strafmaßnahmen vorliegen, wird in der Regel die Note 10 oder 9 erteilt. Berücksichtigt wird: das korrekte Benehmen gegenüber Mitschülern und Professoren, das Einhalten der Schulordnung, Disziplin, der Einsatz für die Klassengemeinschaft und Kritikfähigkeit. Auf Grund von Strafmaßnahmen oder unentschuldigtem Ausbleiben wird in der Regel die Note 8 erteilt. Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Schulordnung kann vom Klassenrat die Betragensnote 7 zugeteilt werden. Bedingung ist, dass die Eltern im Vorfeld schriftlich über das Verhalten des Schülers informiert wurden.

### Kriterien für die Betragensnote 10:

- aktive, engagierte Mitarbeit
- aktive aber zurückhaltende Mitarbeit
- Korrektes Verhalten den Richtlinien in der Schülercharta entsprechend
- Solidarische Umgangsformen/Fairness
- Kooperatives Verhalten/soziale Kompetenz

### Kriterien für die Betragensnote 9:

- Gute, zufriedenstellende Mitarbeit
- Zufriedenstellendes Verhalten den Richtlinien in der Schülercharta entsprechend
- Zufriedenstellende Umgangsformen
- Zeigt das notwendige Interesse an der Schule

### Kriterien für die Betragensnote 8:

- Eintragung ins Klassenbuch (bei einer einzigen nicht schwerwiegenden Eintragung kann der Klassenrat von acht absehen)
- Vorübergehender Ausschluss
- Unentschuldigte Absenzen
- Wenig bis gar keine Mitarbeit
- Häufig unkorrektes Verhalten
- Wenig Bereitschaft zur Zusammenarbeit

### Kriterien für die Betragensnote 7:

- Voraussetzung für die Zuteilung von sieben ist, dass die Eltern vom Verhalten des Schülers durch den Klassenrat/Direktor rechtzeitig und schriftlich informiert worden sind.
- Wiederholte grobe Verstöße gegen die Schülercharta
- Wiederholte Disziplinarmaßnahmen ohne spürbare Einsicht/Besserung
- Wiederholte Ausschlüsse
- Anleitung zu strafbaren Handlungen
- Strafbare Handlungen
- Physische und psychische Schädigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft



Verantwortung: **Lehrerkollegium**  
 Beschlussfassung: **Schulrat**  
 Veröffentlicht: **www.oberschule-sterzing.it**

**Noten - Bewertung**

**► Kriterien für die Zuweisung des Schulguthabens**

Das Schulguthaben für die Schüler der 3., 4. und 5. Klassen ergibt sich aus folgenden Elementen:

- a) Lernerfolg (Notendurchschnitt des laufenden Schuljahrs)
- b) eifriger Schulbesuch
- c) Interesse, Mitarbeit u. Einsatz im Unterricht sowie für die Klassen- u. Schulgemeinschaft
- d) Teilnahme an Projekten, Engagement bei zusätzlichen schulischen Tätigkeiten, wie schulergänzenden Kursen, Stütz- und Fördermaßnahmen, usw
- e) evt. Bildungsguthaben

1. Die Zuständigkeit für die Punktezuweisung obliegt dem Klassenrat. In keinem Fall darf die von den Bestimmungen für den jeweiligen Notendurchschnitt vorgesehene Bandbreite unter- oder überschritten werden.
2. Grundlegender Ausgangspunkt für die Punktezuweisung ist der Notendurchschnitt. Für Schüler, die im 4. Jahr ein Auslandsjahr hatten, wird für die Punktberechnung der Durchschnitt des Auslandszeugnisses hergenommen. Zusätzlich wird das Gespräch, das sie im Laufe des Oktober mit jenen Fachlehrern führen, dessen Fach sie im Ausland nicht abgedeckt hatten in die Punktevergabe miteinbezogen.
3. Schüler, die im Vorjahr mit einem oder mehreren Lernrückständen versetzt worden sind, erhalten die Mindestpunktzahl innerhalb der Bandbreite. Falls der Lernrückstand behoben wurde und der/die Schüler/in außergewöhnlichen Einsatz gezeigt hat, kann der Klassenrat innerhalb der Bandbreite einen Zusatzpunkt erteilen.
4. Jedes Bildungsguthaben kann nur ein Mal in das Schulguthaben einbezogen werden.
5. ~~Von den in Punkt 1 unter Buchstaben b) bis e) angeführten Elementen für Schulguthaben haben die Punkte b) bis d), d.h. alle schulinternen Leistungen und Verhaltensweisen, gegenüber dem Bildungsguthaben Vorrang.~~

**Schulguthaben**

Notendurchschnitt	3. Klasse	4. Klasse	5.Klasse
M=6	2-3	2-3	4-5
6 < M ≤ 7	3-4	3-4	5-6
7 < M ≤ 8	4-5	4-5	6-7
8 < M ≤ 10	5-6	5-6	7-8

~~In der Regel wird für den Notendurchschnitt die untere Bandbreite zugewiesen; der/die Schüler/in erhält ggf einen zusätzlichen Punkt für andere Elemente:~~

~~Zusätzliche Punkte werden nur vergeben, wenn die Mehrheit der Lehrpersonen im Klassenrat die in Betracht gezogenen Elemente (Interesse, Engagement,..) als überdurchschnittlich einstuft.~~

Als Bildungsguthaben gelten – im Sinne des MD Nr.452/98 und MD. Nr.34/99 – Erfahrungen im Zusammenhang mit „ambiti e settori della società civile legati alla formazione ed alle crescita umana, civile e culturale“, die folgenden Tätigkeitsbereichen entstammen: Kulturgeschehen, Kunstschaffen, Berufsbildung, Arbeitswelt, Umwelt, Freiwillige Hilfsdienste (Volontariatstätigkeit), Solidarität, Kooperation, Sport.

Voraussetzungen für die Anerkennung:

- a) außerhalb der Schule gemachte Erfahrungen
- b) Zeitrahmen: die letzten 12 Monate
- c) Dokumentation (konsularisch beglaubigt, wenn aus dem Ausland). Die Tätigkeit muss von den Körperschaften, Vereinigungen und Institutionen ausgestellt sein, bei welchen der Schüler einen Kurs besucht oder einen Dienst geleistet hat.
- d) Qualifikation der Bildungserfahrung und entsprechende Beschreibung. Die Beschreibung der gemachten Bildungserfahrung ermöglicht es dem Klassenrat, den Gehalt, die Qualität und den Bildungswert der gemachten Erfahrung in begründeter und angemessener Weise zu bewerten.
- e) Zusammenhang mit der Ausrichtung der Schule

~~Der zur Verfügung stehende Punkt wird unter der Voraussetzung vergeben, dass der/ die Schüler/in keine ungerechtfertigten Absenzen aufweist:~~

Gewertet werden: Zweisprachigkeitsnachweis A+B, Sprachkurse, Lehrgänge, Leistungsabzeichen Musik, Landeskader/Nationalmannschaft Sport, Sozialdienst und Vereinstätigkeit, Betriebspraktikum/Ferialjob mit Bezug zum Schultyp



Verantwortung: *Lehrerkollegium*  
Beschlussfassung: *Schulrat*  
Veröffentlicht: *www.oberschule-sterzing.it*

## Noten - Bewertung

### ► Überprüfung und Beseitigung der Lernrückstände

1. Alle Schüler/innen, die mit Lernrückstand versetzt worden sind, müssen nachweisen, dass sie ihn behoben haben (schriftlich, mündlich oder beides). Als Hilfestellung werden von den Fachlehrern zu Schulschluss gezielte Aufgabenpakete erstellt und während des Schuljahres Stützmaßnahmen in differenzierter Form (Zusatzaufgaben, Stützkurs und Lernberatung) angeboten. Der 1. Überprüfungstermin wird für den ersten Schulmonat angesetzt, der zweite Termin für Dezember. Die genauen Daten werden auf Vorschlag der Fachgruppen von den Klassenräten oder vom Lehrerkollegium in einer Plenarsitzung festgelegt. Allgemein erfolgt die Überprüfung in Form schriftlicher Tests, in einzelnen Fächern (zB Sprachen,..) ist, soweit der Lernrückstand den mündlichen Bereich betrifft, auch eine mündliche Überprüfung vorgesehen. Sie findet im Lauf des 1. Schulmonats statt, der Termin wird nach der Korrektur der schriftlichen Tests vom Fachlehrer festgelegt und mitgeteilt.
2. Wer bei der 1. Überprüfung nicht nachweisen kann, die Mängel behoben zu haben, wird aufgefordert, die in den Monaten Oktober bis Dezember angebotenen Aufholmaßnahmen zu nutzen, um die Mängel bis zum 2. Termin zu beheben.
3. Die Korrekturen der schriftlichen Tests werden vom Fachlehrer und einer weiteren Lehrperson des Klassenrates vorgenommen, auch die mündlichen Überprüfungen führt der Fachlehrer im Beisein eines weiteren Mitglieds des Klassenrates durch.
4. Je weiter das Schuljahr voranschreitet, desto mehr sind die Schüler vollauf damit beschäftigt, den neuen Stoff zu bewältigen und zu verarbeiten. Deshalb hält es das Kollegium für kontraproduktiv, mehr als zwei Überprüfungstermine vorzusehen.
5. Kann der Schüler bei keinem der beiden Termine nachweisen, den Lernrückstand behoben zu haben, stellt dies ein negatives Bewertungselement dar, falls er in der Schlussbewertung wieder einen oder mehrere Lernrückstände aufweisen sollte, auch wenn dieses Fach in der nächsten Klassenstufe nicht mehr zum Fächerkanon gehört.
6. Kann der Schüler den Lernrückstand in einem Fach nicht beheben und weist er am Ende des Schuljahres im selben Fach wieder Mängel auf, bildet dies ein erschwerendes Element in der Schlussbewertung; so kann ein Schüler mit einer negativen Bewertung in einem Fach und mit einem nicht behobenen Lernrückstand im selben Fach nicht versetzt werden.
7. Schüler, die im Verlauf des Schuljahres Lerndefizite aufweisen, können die angebotenen Stützmaßnahmen nutzen. Die Inanspruchnahme der Stützmaßnahmen hat in der Schlussbewertung für den Klassenrat keine bindende Wirkung; sie kann aber als zusätzliche Information über Einsatz und Leistungswillen der einzelnen Schüler herangezogen werden.
8. *Ab dem Schuljahr 04/05 werden neben den Stützkursen und den Lernberatungsstunden auch Team-teaching oder Tandemstunden angeboten. Diese unterstützen den differenzierten Unterricht und ermöglichen den schwächeren Schülern ein Aufholen ihrer Defizite. Immer vorausgesetzt, dass der Schüler Selbstinitiative und den Willen mitbringt, seine Leistungsprobleme zu beheben, wird diese Möglichkeit von den Fachgruppen in der Planung berücksichtigt.*



Verantwortung: *Lehrerkollegium*  
Beschlussfassung: *Schulrat*  
Veröffentlicht: *www.oberschule-sterzing.it*

## Noten - Bewertung

**Richtlinien zur Führung des Notenregisters und Hinweise zur Notengebung und zu den Bewertungskonferenzen (in Anlehnung an den Art. 2219 des ZGB und an die Schülercharta)**

## ► Kriterien für die Führung des Notenregisters

1. Jegliche Korrektur im Register muss so erfolgen, dass das Durchgestrichene noch leserlich ist.
2. Jede Note muss aus dem Register hervorgehen.
3. Das Professorenregister muss sorgfältig geführt werden, sodass sich darin auch ein Außenstehender zurechtfinden kann.
4. Abkürzungen und Kürzungssiegel müssen in einer eigenen Legende erläutert werden, sofern sie nicht mit der im Register vermerkten übereinstimmen (z.B. A für abwesende Schüler, R für ermahnt usw. siehe Legende)
5. Die Unterrichtsargumente müssen für jede Unterrichtsstunde sofort eingetragen werden
6. Verwendung von schwarzer oder blauer Tinte bzw. schwarzem oder blauem Kugelschreiber
7. Es darf nicht radiert werden.
8. Die Beziehungen zu den Eltern (z.B. Elternsprechtage) sollten in den hierfür vorgesehenen Spalten vermerkt werden.
9. Am Ende einer jeden Klassenunterteilung müssen die jeweiligen Semesternoten, Betragennoten und die Absenzen im eigenen Fach eingetragen werden.
10. Das Notenregister muss in der Schule an einem sicheren Ort verwahrt werden.
11. Jede Seite muss vom Lehrer am Ende des Semesters mit Datum versehen und unterschrieben werden.
12. Pro Semester müssen mindestens 3 Schularbeiten (siehe Schulprogramm) gemacht werden (im Notenregister ist ein eigener Platz für die Note vorgesehen) Sie müssen rechtzeitig angekündigt werden.
13. So genannte Zettelarbeiten ersetzen nicht die mündliche Prüfung.
14. Am Ende des 1. und 2.Semesters muss für den Schüler mit ungenügenden bzw. schwachen Ergebnissen eine ausführliche Begründung der schwachen Leistungen verfasst werden. Diese Begründung ist integrierender Bestandteil des Notenregisters und wird in dieses hineingegeben. Anlässlich der Notenkonferenzen wird die Begründung der schwachen Leistungen im Plenum vorgelesen.
15. Pro Semester muss eine ausreichende Anzahl an Bewertungselementen im Register eingetragen sein. Die Bewertungselemente setzen sich zusammen aus vielfältigen Beobachtungselementen, die zeitlich ausgewogen verteilt werden: Schularbeiten, mündlichen Prüfungen/Gesprächen, Tests, Mitarbeit, Engagement, Hausaufgaben, Projektstätigkeit, individuelle Lernfortschritte, Fachwissen, Mitschrift, Referate, Fragestellungen usw.
16. Jede Note muss im Notenregister vermerkt werden und jeder Schüler hat das Recht, umgehend zu erfahren, welche Note ihm für welche Leistung oder für welche vom Lehrer gemachte Beobachtung zugeteilt wurde. Deshalb ist es auch notwendig, dass die Schüler/Eltern die Bewertungskriterien und die Abläufe der Bewertung im Voraus kennen.
17. Der Schüler und die Eltern haben das Recht, in die Schularbeit Einsicht zu nehmen. Es ist zu empfehlen, den Schülern auf ihren Antrag hin, eine Fotokopie der Arbeit auszuhändigen.
18. Die Betragennote wird vom Klassenvorstand vorgeschlagen (siehe Regelung im Leitbild S. 26)
19. Notengebung in den Fächern mit zwei Lehrpersonen: Beide Lehrer schlagen gemeinsam eine Note vor. In der Konferenz verfügen beide Lehrer zusammen über eine Stimme.
20. Der Stützlehrer nimmt vollberechtigt an der Sitzung des Klassenrates teil, und zwar mit Stimmrecht für sämtliche Schüler der Klasse.
21. Zu beachten ist, dass nach Sonn- und Feiertagen und nach Ferientagen keine mündlichen und schriftlichen Leistungskontrollen erfolgen dürfen, es sei denn Lehrer und Schüler treffen eine Vereinbarung. Empfehlung: Wenn solche Vereinbarungen gemacht werden, dann sollen diese schriftlich formuliert werden. Ebenso dürfen Hausaufgaben über Feiertage, Wochenenden und Ferientage nur dann gegeben werden, wenn Vereinbarungen zwischen Lehrer und Schüler getroffen werden. Empfehlung: Auch hier soll die Vereinbarung schriftlich gemacht werden.
22. Weitere Richtlinien finden sich im Schulprogramm unter der Rubrik: Noten - Bewertung und in der Schülercharta 2523/2003



Verantwortung: **Lehrerkollegium**  
Beschlussfassung: **Schulrat**  
Veröffentlicht: **www.oberschule-sterzing.it**

## Noten - Bewertung

### Beschreibung der Ziffernnoten

### ► Bewertungsmaßstäbe

Die **Note 10 „ausgezeichnet“** drückt aus, dass ein/e Schüler/in die Lerninhalte von Grund auf einwandfrei beherrscht, interdisziplinäre Zusammenhänge selbständig herstellen kann, den Unterricht durch eigene produktive Beiträge bereichert und sich durch vorbildhaften Fleiß und Beständigkeit auszeichnet.

Mit der **Note 9 „sehr gut“** werden die Leistungen beurteilt, mit denen ein/e Schüler/in die im Lehrplan vorgesehenen Anforderungen in hohem Maße erfüllt, fachübergreifendes Wissen besitzt und selbständig anwendet und die gestellten Aufträge pflichtbewusst und einsatzfreudig ausführt.

Mit der **Note 8 „gut“** werden die Leistungen beurteilt, mit denen ein/e Schüler/in die im Lehrplan festgelegten Ziele eindeutig erreicht, in der Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes eigenständiges Denken zeigt, persönliche Beiträge einbringt, die Lerninhalte konsequent aufarbeitet und wiedergibt und auch zu Transferleistungen imstande ist.

Die **Note 7 „befriedigend“** drückt aus, dass ein/e Schüler/in die im Lehrplan gesteckten Anforderungen großteils erfüllt, die wesentlichen Inhalte erfasst und korrekt anwendet, Problemverständnis besitzt und Arbeitsaufträge verlässlich ausführt.

Mit der **Note 6 „genügend“** wird ausgedrückt, dass ein/e Schüler/in die im Lehrplan gesteckten Ziele teilweise erreicht, Ansätze zu eigenständigem Denken und Arbeiten zeigt, über ausreichende fachliche Kenntnisse verfügt, sich um Problembewusstsein bemüht und in den Bereichen „Fachwissen, Lernverhalten, Lernfähigkeit und Transferfähigkeit“ die Voraussetzung besitzt, dem Unterricht in der nächsten Klasse zu folgen.

Die **Note 5 „insufficienza lieve“** drückt eine nicht genügende Leistung aus. Die Mindestanforderungen werden nicht erfüllt, wobei es sich entweder um Teillücken handelt oder um Mängel, die in einem Ausmaß vorhanden sind, das eine Behebung zu einem späteren Zeitpunkt möglich erscheinen lässt. Trotz Mitarbeit und Einsatz oder wegen mangelhafter Arbeitshaltung sind Teile des Grundlagenwissens nicht vorhanden.

Die **Note 4 „schwer ungenügend“** („insufficienza grave“) drückt sehr gravierende und umfassende Mängel aus. Es sind nur Fragmente des Grundlagenwissens vorhanden, die nicht in einen sinnvollen Zusammenhang gebracht werden können. Es fehlen wichtige Arbeits-techniken und/oder eine angemessene Arbeitshaltung in einem solchen Ausmaß, das eine Behebung der Mängel in absehbarer Zeit nicht (oder nur im Ausnahmefall, der zu begründen ist) zulässt, da die Mängel von grundlegender Bedeutung sind, sich u.U. auf andere Fächer auswirken und den Lernerfolg in der nächst höheren Klasse in der Regel ausschließen. Fachliche Überforderung, Unselbständigkeit und Konzentrationsschwäche zeigen, dass der Schüler den Anforderungen des Lehrstoffes nicht gewachsen ist.

Es wird vermerkt, dass auf der Basis der traditionellen Handhabung und aus pädagogisch-didaktischen Überlegungen sowohl bei den Einzelnoten während des Schuljahres als auch bei der Schlussbewertung auf den unteren negativen Bereich der Notenskala (1-3) weitgehend verzichtet wird. **Noten unter 4/10** werden nur in den schwerwiegendsten Fällen gegeben (insufficienza gravissima). Sie signalisieren fehlendes Grundlagenwissen und extreme Leistungsmängel und verweisen darauf, dass ohne grundlegende Änderung der Einstellung oder Arbeitshaltung ein Erreichen der Lernziele ausgeschlossen erscheint. Der Schüler verfügt nicht über die nötigen Voraussetzungen, dem künftigen Unterricht zu folgen, und gibt auch auf Grund seiner Arbeitshaltung keinen Anlass zur Annahme, er werde sich die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen.

Sollte es - zur genaueren Differenzierung von Leistungsmängeln in einer Klasse oder in einer Arbeit- nötig sein, die tieferen Bereiche der negativen Notenskala weiter auszuschöpfen, so wird den Schülern, um sie nicht ganz zu entmutigen - auch der Stellenwert der Einzelbewertung mitgeteilt.

Die Schlussbewertung kann und darf in der Regel nicht das arithmetische Mittel der Einzel-bewertungen sein, da sie - wie in den Bewertungskriterien ausdrücklich betont wird - alle relevanten Elemente der Schülerpersönlichkeit mitberücksichtigt.

Eine einzelne stark negative oder stark positive Bewertung darf folglich die Schlussbewertung nicht wesentlich beeinflussen.



Verantwortung: *Lehrerkollegium*  
Beschlussfassung: *Schulrat*  
Veröffentlicht: *www.oberschule-sterzing.it*

## Noten - Bewertung

**Es wird vorausgeschickt, dass in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bewertung:**

## ► Bewertungsmaßstäbe

- a) in die Bewertung alle relevanten Beurteilungselemente einbezogen werden, welche für die Qualifizierung der Leistung und der Persönlichkeit des Schülers wesentlich sind;
- b) die Erhebung der Ausgangslage die Grundlage für die Arbeitsplanung darstellt und nicht eine vorweggenommene Bewertung bedeutet; für jene Schüler/innen, die im Vorjahr trotz Bildungsdefizite auf Grund der geltenden Prüfungsordnung versetzt worden sind, die Eingangsprüfung der Feststellung dient, ob die Lernrückstände während der Sommermonate aufgeholt worden sind. Sie fließt vollwertig in die Semester- und Jahresbewertung ein;
- c) die Bewertung das Ergebnis eines kontinuierlichen Beobachtungsprozesses ist, in welchem das Lernverhalten, die Lernfortschritte des einzelnen Schülers festgestellt und mit einer Note der gesetzlich vorgesehenen Notenskala bewertet werden;
- d) die Bewertung ein pädagogisches Fachurteil der jeweiligen Lehrperson ist, das den Kriterien der Gleichbehandlung und Gerechtigkeit entspricht;
- e) jede Einzelnote im persönlichen Notenregister des Lehrers vermerkt wird und jeder Schüler das Recht hat zu erfahren, welche Note ihm für welche Leistung zugeteilt wurde;
- f) die Gesamtbewertung auf Grund differenzierter Lernkontrollen vorgenommen wird und insofern zum Ausdruck bringt, in welchem Ausmaß der/die Schüler/in die Lernziele und Leistungsanforderungen, die im Lehrplan und im Jahresprogramm der Lehrkraft vorgegeben sind, erreicht bzw. erfüllt hat;
- g) in die Bewertung folgende Elemente einfließen:
  - Fachwissen: Erreichen der grundlegenden Lernziele; Fachsprache, Sprachbeherrschung, logische Gliederung der Darbietung
  - Lernverhalten: Regelmäßigkeit, Hausaufgaben, Aktive Mitarbeit, Mitdenken, Planvolles Arbeiten, Heftführung
  - Lernfähigkeit: Fleiß, Konstanz, Selbständigkeit, Selbstorganisation
  - Transferfähigkeit: Anwendung auf verwandte Themenstellungen, Bezug zu aktuellen Ereignissen
- h) jede Note der Schlussbewertung auf einer angemessenen Anzahl von Einzelbewertungen schriftlicher, mündlicher, graphischer und praktischer Prüfungen beruhen muss und aufgrund des Vorschlags des betreffenden Fachlehrers vom Klassenrat zugewiesen wird;
- i) die Note des ersten Semesters bei der Schlussbewertung berücksichtigt wird, aber nicht entscheidend ist;
- j) der Klassenrat die Berichte über den Verlauf der angebotenen Stützmaßnahmen (Teilnahme, Lernbereitschaft und Lernerfolge) zur Kenntnis nimmt und in der Bewertung mit berücksichtigt;
- k) negative Notenvorschläge vom Fachlehrer im persönlichen Notenregister schriftlich begründet werden.